

# § 11 Oö. KBG

## Oö. KBG - Oö. Kinderbetreuungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1) Der Personaleinsatz ist auf die Öffnungszeiten, das Alter der Kinder, die Gruppengröße und die Gruppenzusammensetzung, bei Integrationsgruppen auch auf die Art und den Grad der Beeinträchtigung abzustimmen und in der pädagogischen Konzeption darzustellen. (Anm: LGBl.Nr. 25/2019, 45/2024)
2. (2) Der Rechtsträger hat die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte, pädagogischen Assistenzkräfte, Integrationskräfte und das notwendige Hauspersonal zu bestellen. Das Personal muss eigenberechtigt sowie körperlich, persönlich und fachlich für die jeweilige Tätigkeit geeignet sein. (Anm: LGBl.Nr. 25/2019, 56/2023)
3. (3) Der Mindestpersonaleinsatz je Gruppe beträgt:

Organisationsform	Mindestpersonaleinsatz
1. Krabbelstübengruppe	eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Assistenzkraft ab dem sechsten gleichzeitig anwesenden Kind
2. Kindergartengruppe oder Hortgruppe	eine pädagogische Fachkraft und erforderliche pädagogische Assistenzkräfte
3. Alterserweiterte Kindergartengruppe	eine pädagogische Fachkraft und bei mehr als einem Kind außerhalb des Kindergartenalters eine zusätzliche pädagogische Fachkraft und erforderliche pädagogische Assistenzkräfte
4. Integrationsgruppe in einer Krabbelstube	eine pädagogische Fachkraft und erforderliche Integrationskräfte und erforderliche pädagogische Assistenzkräfte
5. Integrationsgruppe in einem Kindergarten oder Hort	eine pädagogische Fachkraft und erforderliche Integrationskräfte und erforderliche pädagogische Assistenzkräfte
6. Heilpädagogische Gruppe oder alterserweiterte heilpädagogische Kindergartengruppe	eine pädagogische Fachkraft und erforderliche pädagogische Fach- bzw. Assistenzkräfte

(Anm: LGBl.Nr. 25/2019, 56/2023)

1. (4) Der Mindestpersonaleinsatz gemäß Abs. 3 für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gilt jedenfalls für die Kernzeit. In Randzeiten (§ 9 Abs. 4) darf vom Mindestpersonaleinsatz insofern abgewichen werden, als in diesen Zeiten keine pädagogische Fachkraft anwesend sein muss; die Abweichung ist in der pädagogischen Konzeption zu begründen. (Anm: LGBl.Nr. 59/2010, 25/2019, 45/2024)
2. (5) Der Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat Schülerinnen oder Schülern von Bildungsanstalten für Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik über Antrag der Direktion der betreffenden Anstalt und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsorgan das Hospitieren und Praktizieren zu gestatten, wenn dadurch eine Störung des ordnungsgemäßen Betriebs nicht zu befürchten ist. (Anm: LGBl.Nr. 25/2019)

In Kraft seit 24.05.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)